

# Reparaturantrag

B. Göbel+Sohn GmbH  
Fahrzeug- und Karosseriebau  
Auhofstrasse 11a  
63741 Aschaffenburg

Telefon 0 60 21 / 34 73 - 0  
Telefax 0 60 21 / 34 73 - 36  
E-mail: [service@goebel-fahrzeugbau.de](mailto:service@goebel-fahrzeugbau.de)  
Internet: [www.goebel-fahrzeugbau.de](http://www.goebel-fahrzeugbau.de)

## 1. Antragsteller/Reparaturwerkstatt

Firma 1:	Zusatz:
Firma 2:	USt.Id-Nr.:
Straße:	Kunden-Nr.:
PLZ:	Ihre Nr.:
Ort:	Datum:

## 2. Ansprechpartner Reparaturwerkstatt

Name:	Vorname:
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	Telefax:

## 3. Fahrzeugdaten:

Kunde:

Anschrift:

Kennzeichen:	Marke/Typ:
Erstzulassung:	FIN:
Aufbautyp:	Göbel-Nr.:

## 4. Reklamation:

Beschreibung:

Abhilfe:

Bauteil:	Artikel-Nr.:
----------	--------------

**5. geplante Arbeiten**

Fehlersuche max. 30 Minuten, danach Rücksprache

Meister:	Zeit:	75,00 €/h
Monteur:	Zeit:	65,00 €/h
Fahrten:	Strecke:	0,50 €/km

**6. Arbeitswertvorgaben**

<b>Reparatur mit 65,- €/h Std.-Satz</b>	<b>Zeit</b>
Hydraulik-Schlauch tauschen	15 min
Ölverlust prüfen und beheben	30 min
Dichtheitsprüfung bei ausgefahrenen Hubzylindern	30 min
Schlauchwechsel im Sattelhubbereich	30 min
Schlauchwechsel Pumpe - Aggregat mit Halterungen	45 min
Druckerfassung mittels SensoControl + Protokoll	30 min
Feste Hydraulikleitung bei Lieferung erneuern	15 - 30 min
Gesamte Hydraulikleitungen nachziehen	60 min
Bypassventil erneuern (komplett)	45 min
Lasthalteventil erneuern (pro. Stk.)	15 min
<b>Reparatur mit 75,- €/h Std.-Satz</b>	
Fehlersuche Elektrik	30 min
Fehlersuche Hydraulik	30 min
Sensor tauschen	15 min
Arbeitsscheinwerfer tauschen	40 min
Umrissleuchte tauschen	30 min
Heckkabelsatz tauschen 15 Pol. oder 7 Pol.	45 min
HydraLifter Joystick tauschen	60 min
HydraLifter Relax tauschen	10 min
HydraLifter Sicherung tauschen	10 min

## 7. Reparaturfreigabe

Eine Reparaturfreien der Firma Göbel ist generell einzuholen. Rechnungen ohne eine Kopie der Reparaturfreigabe werden abgelehnt.

---

## 8. Gewährleistung

Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant das Recht, den Mangel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der beanstandete Liefergegenstand muss hierzu, soweit er an einem Fahrzeug angebracht ist, dem Lieferwerk oder einer vom Lieferanten zu bestimmenden Werkstatt vorgeführt werden. Dasselbe gilt für die Gewährleistungs-Instandsetzung.

Mängel, die die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes aufgrund fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung beeinträchtigen, werden nach Wahl des Lieferanten ausgebessert oder ersetzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt für Wechsellaufbauten ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme. Maßgebend hierfür ist das Datum der mitgelieferten Gebrauchsanleitung vorgeschriebenen Montageabnahmeprüfung, spätestens aber 2 Monate nach Übergabe des Produktes an den Abnehmer. Die Gewährleistung für Wechsellaufbauten setzt voraus, dass die durch die BGR 500 (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) und vom Hersteller vorgeschriebenen Untersuchungen und Wartungen bei einem Fachbetrieb durchgeführt und dokumentiert wurden. Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit entsprechend § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Durch jegliche Nachbesserungsarbeit wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verändert. Eine Gewährleistungsfrist besteht nicht für Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Montage und Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel. Das Recht des Lieferanten, Gewährleistungsarbeiten auch in von ihm beauftragten Werkstätten durchführen zu lassen, berechtigt den Abnehmer nicht, im Wiederholungsfall oder mit einem anderen Liefergegenstand Gewährleistungsarbeiten in einer Fremdwerkstatt durchführen zu lassen. Hierzu ist in jedem Fall das Einverständnis des Lieferanten Voraussetzung. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), soweit diese nicht durch eine Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erhöht werden. Verschleißteile und Hydrauliköl sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, Im Falle einer Ersatzteil-Gewährleistung vergüten wir keine Lohnkosten. Die Schadensersatzhaftung des Lieferanten ist auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt. Die Geltendmachung von Folgeschäden wie Abschleppkosten und Überführung sowie Ausfallkosten und Mietwagen ist ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für gebrauchte Geräte und gebrauchte Ersatzteile besteht nicht, es sei denn, diese ist schriftlich vereinbart. Ersatzteile werden vorübergehend und zur Kontrolle berechnet. Sowie die Alt-Teile vorliegen und der Gewährleistungsanspruch berechtigt ist, wird die Rechnung gutgeschrieben. Die Rückgabe der Alt-Teile muss innerhalb von 2 Wochen nach Reparatur erfolgen. Die Rückholung von Rahmenteilen wird ausschließlich von Göbel-Fahrzeugbau organisiert. Fordern Sie bitte einen entsprechenden Versandaufkleber sofort an. Frachtkosten für eigenständig veranlasste Rück-Lieferungen werden nicht übernommen. Gewährleistungen werden ausschließlich über unseren Reparaturantrag abgewickelt. Rechnungen werden nicht anerkannt und mit einem Reparaturantrag zurückgesandt. Fahrtkosten werden nur vergütet, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens am Wechsellaufbau nicht mehr gefahren werden konnte. Sollten ein oder mehrere der in unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen getroffene Vereinbarungen aufgrund zwingenden Gesetzesverstoßes nichtig und damit rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

---